

EPOV

IOM/IV/ 2

ORIGINAL: französisch

DATUM: 22. Juni 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

**VIERTE SITZUNG
MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN**

Genf, 9. und 10. Oktober 1989

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Das vorliegende Dokument enthält den vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Übereinkommens in der Fassung, die sich aus den bereits stattgefundenen Erörterungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses ergibt, sowie kurze Erläuterungen hierzu.

EINFUEHRUNG

A. Geschichtlicher Hintergrund

1. Auf seiner einundzwanzigsten ordentlichen Tagung beschloss der Rat, dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) die Vorbereitung der nächsten Revision des Uebereinkommens anzuvertrauen.

2. Der Ausschuss erörterte die Frage der Revision des Uebereinkommens auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung (18. bis 21. April 1988), seiner dreiundzwanzigsten Tagung (11. bis 14. Oktober 1988) und seiner vierundzwanzigsten Tagung (10. bis 13. April 1989).

3. Das erste Arbeitspapier bestand aus Vorschlägen, die das Verbandsbüro auf der Grundlage der früheren Diskussionen und insbesondere der Erörterungen auf der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen ausgearbeitet hatte. Für die weiteren Tagungen des Ausschusses wurde es weiterentwickelt. Das vorliegende Dokument ist das Ergebnis der letzten Weiterentwicklung auf der Grundlage der Erörterungen der vierundzwanzigsten Tagung des Ausschusses.

4. Auf allen drei obenerwähnten Tagungen nahm der Ausschuss Kenntnis von Beiträgen von internationalen nichtamtlichen Organisationen:

i) auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung von den Bemerkungen der Internationalen Handelskammer (IHK), welche ihr Geschäftsführender Ausschuss auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung am 1. Dezember 1987 angenommen hatte;

ii) auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung von der Stellungnahme des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) über den Schutz biotechnologischer Erfindungen, welche die Generalversammlung auf seinem Kongress in Brighton (Vereinigtes Königreich) am 9. und 10. Juni 1988 einstimmig angenommen hatte;

iii) auf seiner vierundzwanzigsten Tagung von den Vorschlägen und Bemerkungen der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA).

B. Ziele der Revision des Uebereinkommens

4. Bei seiner obenerwähnten Entscheidung bestimmte der Rat die Ziele der Revision des Uebereinkommens nicht. Diese ergeben sich aber in der Tat aus den zur Diskussion gestellten Vorschlägen. Allgemein lässt sich sagen, wie in Artikel 27 Absatz 1 des Uebereinkommens von 1961 festgehalten, dass es Ziel der Revision ist, Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen. Im einzelnen geht es hauptsächlich darum:

i) das Recht des Züchters zu verstärken, insbesondere durch eine Revision des Artikels 5;

ii) den praktischen Anwendungsbereich des Sortenschutzsystems durch eine Revision der Artikel 3 und 4 zu erweitern;

iii) eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere jene des Artikels 6, auf der Grundlage der Erfahrung zu verdeutlichen und den vergangenen und zukünftigen Entwicklungen, soweit vorhersehbar, anzupassen.

[...]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts;
Schutzumfang

(1) Das dem Züchter gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmässig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmässig verwendet werden.

(2) Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmässig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches

[Forts.]

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5

Die Wirkungen des dem Züchter
gewährten Rechtes

(1) Ein nach diesem Uebereinkommen gewährtes Recht gewährt seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- i) die Sorte zu vermehren;
- ii) Material der Sorte anzubieten, in Verkehr zu bringen, auszuführen oder zu gebrauchen;
- iii) Material der Sorte zu einem der vorgenannten Zwecke einzuführen oder zu besitzen.

(2) Das Recht erstreckt sich nicht auf

- i) Handlungen der in Absatz 1 Ziffer ii) und iii) bezeichneten Art hinsichtlich des vom Züchter oder mit seiner ausdrücklichen Zustimmung im Hoheitsgebiet des betreffenden Verbandsstaats in den Verkehr gebrachten Materials oder des Materials, das gemäss seinem Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens von jenem abgeleitet worden ist;
- ii) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- iii) Handlungen zu Versuchszwecken;

iv) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie Handlungen zur gewerbsmässigen Auswertung dieser Sorten, es sei denn, dass zur Auswertung fortlaufend Material der geschützten Sorte verwendet werden muss.

(3) Ist eine Sorte im wesentlichen von einer [einzig] geschützten Sorte abgeleitet, so

[Forts.]

Gegenwärtiger Wortlaut [von 1978]

Artikel 5 [Forts.]

Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche und juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

Neuer vorgeschlagener Wortlaut

Artikel 5 [Forts.]

[Alternative 1] kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art hinsichtlich der neuen Sorte zu unternehmen.

[Alternative 2] ist der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte für die gewerbsmässige Auswertung der neuen Sorte zu einer angemessenen Vergütung berechtigt.

[Alternative 3] kann der Inhaber des Rechtes an der geschützten Sorte es Dritten verbieten, ohne seine Zustimmung Handlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art hinsichtlich der neuen Sorte zu unternehmen. Weist jedoch die neue Sorte einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der geschützten Sorte auf, so ist der Inhaber des Rechtes nur zu einer angemessenen Vergütung für die gewerbsmässige Auswertung der neuen Sorte berechtigt.

(4) Jeder Verbandsstaat kann weitere Handlungen von den Wirkungen des gemäss dieses Uebereinkommens gewährten Rechtes ausnehmen, [soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und] unter der Voraussetzung, dass die Einschränkung die berechtigten Interessen nicht in übermässiger Weise beeinträchtigt. Jeder Verbandsstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, notifiziert dies unter Angabe der Gründe an den Generalsekretär. Der Rat nimmt Stellung hierzu.

[(5) Hinsichtlich einer Sorte, für die ein Recht gemäss diesem Uebereinkommen erteilt wurde, können auf Grund eines anderen gewerblichen Schutzrechts solche Handlungen nicht untersagt werden,

i) auf die sich das Recht gemäss Absatz 1 erstreckt oder

ii) die nach Absatz 2 von den Wirkungen des Rechtes ausgenommen sind.]

Erläuternde Anmerkungen

1. Es wird vorgeschlagen, das dem Züchter gewährte Recht durch eine Neuformulierung des gesamten Artikels 5 zu verstärken.
2. Absatz 1.- Dieser Absatz definiert die wesentlichen Rechte des Züchters durch Uebernahme, allerdings in angepasster Form, der Terminologie des Ueberkommens von Luxemburg über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen). Ein weiterer Unterschied besteht in der Erstreckung des Züchterrechts auf die Ausfuhr von Material der Sorte.
3. Bezüglich der Tragweite des Begriffs "Material" wird auf Artikel 2 [neu] hingewiesen.
4. Absatz 2.- Dieser Absatz definiert drei Arten von Einschränkungen des Züchterrechts: den Grundsatz der Rechterschöpfung, welcher sich nicht auf die Vermehrung der Sorte anwenden liesse (Ziffer i)); die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes üblichen Einschränkungen (Ziffer ii) und iii)); den "Grundsatz des freien Zugangs zu den genetischen Ressourcen", ähnlich wie im gegenwärtigen Artikel 5 Absatz 3 (Ziffer iv)).
5. Absatz 3.- Dieser Absatz führt einen neuen Grundsatz in das Sortenschutzrecht ein: Die Auswertung - nicht aber die Züchtung - einer im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleiteten Sorte würde dem dem Züchter der geschützten Sorte gewährten Recht unterliegen ("Abhängigkeit").
6. Bezüglich der Einfügung oder Streichung des Wortes "einzig" hat sich der Ausschuss noch nicht endgültig ausgesprochen; beim gegenwärtigen Stand der Erörterungen scheint es Einigkeit darüber zu geben, dass das Bestehen einer Abhängigkeit folgenden Bedingungen unterliegt:
 - i) Der Unterschied zwischen den zwei in Frage kommenden Sorten muss der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) festgelegten Voraussetzung entsprechen, d. h. er muss nach dem gegenwärtigen Wortlaut eindeutig sein und sich auf ein oder mehrere wichtige Merkmale beziehen.
 - ii) Die abgeleitete Sorte muss im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.
 - iii) Die abgeleitete Sorte muss durch eine Verbesserungsmethode erzeugt worden sein, deren Ziel genau die Erfüllung der unter ii) oben angegebenen Voraussetzung ist (Mutationszüchtung, Genübertragung, volles Rückkreuzungsprogramm, Auslese eines Abweichers in einer Sorte usw.); es würde also keine Abhängigkeit bei den Sorten geben, die nach einem klassischen oder sonstigen Schema der Kreuzung und der Selektion in der Nachkommenschaft, in dem die Selektion ein wesentliches Element darstellt, gezüchtet werden.
 - iv) Die Muttersorte muss das Ergebnis einer echten Züchtungsarbeit und somit nicht mit einer Abhängigkeit belastet sein; es soll keine "Abhängigkeitspyramide" geben. Ist Sorte C von Sorte B, und diese von Sorte A abgeleitet, dann wäre C von A abhängig, nicht von B. Denn Ziel der Abhängigkeit ist, dem Züchter eines originalen Genotyps zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu bieten. Die mittelbare Erhebung dieses Einkommens, in diesem Beispiel über den Züchter der Sorte B, scheint nicht praktikabel zu sein.
7. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Natur des Rechts ausgesprochen, das gemäss dem Grundsatz der Abhängigkeit dem Züchter gewährt werden soll. Drei Alternativen werden zur Diskussion gestellt.

8. Absatz 4.- Dieser Absatz ist eindeutig. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Einfügung oder Streichung des Verweises auf das öffentliche Interesse ausgesprochen.

9. Absatz 5.- Dieser Absatz definiert eine "Kollisionsnorm" zur Regelung der Beziehungen mit anderen gewerblichen Schutzrechten. Der Ausschuss hat sich noch nicht endgültig über die Zweckmässigkeit und den Inhalt einer solchen Bestimmung ausgesprochen.

[...]